

Gesetz über die Bettelei

Vorentwurf vom 15. März 2017

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 12 der Bundesverfassung;
eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet¹:

Art. 1 Definition

Betteln besteht darin, Almosen zu erbitten, wobei an die Grosszügigkeit einer anderen Person appelliert wird, damit sie ohne Gegenleistung Hilfe gewähre, im Allgemeinen in Form eines Geldbetrags.

Art. 2 Formen

¹ Soziales Betteln wird von Menschen in Not praktiziert, die dadurch ihrer Notlage Abhilfe schaffen.

² Berufsmässiges Betteln wird von professionellen Bettlern aktiv und systematisch, in organisierten Banden und im grossen Stil betrieben, die namentlich Kollekten vortäuschen, um so Profit zu machen.

Art. 3 Allgemeines Verbot

¹ Die Tätigkeit des Bettelns ist in all ihren Formen im gesamten öffentlichen Raum verboten.

² Unter öffentlichem Raum versteht man alle öffentlich zugänglichen Orte, darunter auch nicht geschlossene private Grundstücke wie Parkhäuser und Eingangshallen von Geschäften oder Innenhöfe von Gebäuden.

Art. 4 Strafbestimmungen a) kantonale rechtliche Übertretung

Der Verstoß gegen das allgemeine Bettelverbot wird mit einer Busse von mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Höhe der Busse jedoch verdoppelt werden.

Art. 5 b) Strafbarkeit, Verfahren, Vollzug

¹ Die Ahndung der Verstöße gegen das vorliegende Gesetz fällt in die Zuständigkeit des Polizeigerichts.

² Die unter Absatz 1 genannten Verstöße werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege über die administrativen Strafentscheide geahndet.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über das kantonale Strafrecht.

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 6 c) Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) über den Menschenhandel (Art. 182 StGB) und die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB).

Art. 7 Verzeigung

Die Strafbehörde überweist das Dossier des Zuwiderhandelnden an die für die Fremdenpolizei zuständige Dienststelle des Kantons, mit der Aufgabe, den Migrationsbehörden des Bundes im Wiederholungsfall Administrativmassnahmen vorzuschlagen.

Art. 8 Soziale Begleitung a) Meldung

Wird ein Verstoss gegen das vorliegende Gesetz festgestellt, meldet die Polizei den Zuwiderhandelnden dem Sozialdienst der Gemeinde, in der der Verstoss stattgefunden hat.

Art. 9 b) Aufgabe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde bietet durchreisenden Bettlern Nothilfe.

² Den Bettlern, die sich in der Gemeinde aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben, gewährt sie eine angemessene Sozialhilfe.

Art. 10 c) Aufgabe des Kantons

Das für Sozialwesen zuständige Departement informiert die Gemeinden über die Probleme in Zusammenhang mit dem Betteln. Es gibt eine Weisung über die Sozialhilfe für Bettler heraus.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden administrativen Strafverfahren werden gemäss den Gemeindereglementen weitergeführt.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und unter Vorbehalt von Absatz 1 werden alle Bestimmungen der Gemeindereglemente über die Bettelei aufgehoben.

³ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

⁴ Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...